



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 29. April 2014
GZ 300.098/005-2B 1/14

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 1. April 2014, GZ: BMASK-40101/0001-IV/9/2014, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der Entwurf sieht in § 2a Bundessozialamtsgesetz die Führung einer Kontaktdatenbank durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vor, und in Abs. 5 der genannten Bestimmung die Ermächtigung des Bundesamtes zum regelmäßigen und automatischen Abgleich der enthaltenen Daten mit den Daten des Zentralen Melderegisters und des Unternehmensregisters.

Der Rechnungshof weist zu dieser Bestimmung auf TZ 5 seines Berichts Reihe Bund 2012/5, „Verwaltungsreforminitiative Register der Bundesverwaltung“ hin. Der Rechnungshof empfahl darin, eine verstärkte Koordination der Register wahrzunehmen und für bestimmte Bereiche – z.B. Personen, Adressen, Unternehmen – „führende Register“ zu definieren sowie einen automatisierten Abgleich von Stammdaten mit diesen Registern anzustreben.



GZ 300.098/005-2B1/14

Seite 2 / 2

Der Rechnungshof bewertet die vorgeschlagene Regelung daher im Sinn einer Umsetzung seiner o.a. Empfehlung als positiv.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Moser".